

WASSERGENOSSENSCHAFT

GRAMASTETTEN

Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Gramastetten
beschlossen ~~von dem Genossenschaftsausschuss~~ vom Ausschuss der Wassergenossenschaft am ~~3.6.2015~~
14.2.2016

als Grundlage für die genossenschaftliche Versorgungsanlage.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Aufgaben und Eigentum der Wassergenossenschaft	1
§ 2 Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen	2
§ 3 Eigenversorgungsanlagen	3
§ 4 Ausscheidungsbedingung	3
§ 5 Anschlussbedingungen	3
§ 6 Wasserzähler	5
§ 7 Wasserbezug	6
§ 8 Vorübergehende Wasserentnahme	6
§ 9 Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung	7
§ 10 Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)	7
§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	9
§ 12 Haftung	9
§ 13 Schlussbestimmungen	10

§ 1 Aufgaben und Eigentum der Wassergenossenschaft

- (1) Die Wasserversorgungsanlage dient allen Mitgliedern der Genossenschaft
 - a) zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser,
 - b) zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke.
- (2) Die Genossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- (3) Zu den Aufgaben zählt auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb und für die Bedeckung erforderlicher Investitionen (Rücklagenbildung).
- (4) Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und ist so zu überwachen, dass die Qualität und Quantität des Trinkwassers gewährleistet ist.
- (5) Die Genossenschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht zu setzen.
- (6) Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf ~~die absehbaren~~ absehbaren zukünftigen Bedürfnisse Wasserbedarf innerhalb des Versorgungsgebiets.
- (7) ~~Der Versorgungsbereich~~ Das Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft umfasst:
 - a) als Kernbereich den Markt Gramastetten, begrenzt durch den Linienzug Rodlbach - Friedhof - Kreuzung Mitterweg / Krampusberg - Kreuzung Maximilianstraße / Schmidberg - Thomanstraße - Kreuzweg - Linzerstraße - Haslinger - über Ende Beimrohrweg zur KG Grenze Eidenberg - entlang KG Grenze bis zur Rodl - Rodl bis Rodlbach,

- b) Leitung Lichtenhag (Trink- und Nutzwasserversorgung, keine Löschwasserbereitstellung) mit dem Versorgungsbereich entlang der Leitung von Kreuzung Schmiedberg / Maximilianstraße über Lichtenhagerstraße - Waldingerstraße zum Güterweg Hamberg bis Wegparzelle 2695 und von Waldingerstraße auf Wegparzelle 2666 bis Grundstück 482/1,
 - c) Einzelversorgungen im Bereich der Quellwasserableitungen: wie Anwesen ~~Schwingenschrot~~ (~~Grundstücksnummer~~ Schnauder (Grundstücksnummer 593/4, KG Eidenberg), Anwesen Krichbaumer (Nr. 1536/1, KG Türkstetten),
 - d) Einzelversorgungen in Hamberg, im Bereich der sogenannten „Wallnersiedlung“, die Aschlbergsiedlung in der Gemeinde Eidenberg (nördlich des Geizersgrabens),
 - e) einen rund 100 bis 150 m breiten Streifen linksufrig der Rodl, vom Rodlbad bis zum Sportzentrum Gramastetten, Gengerstraße 33, Gemeinde Eidenberg
- (8) Die Erweiterung des Versorgungsgebiets bedarf einer Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie kann dann bewilligt werden, wenn die dazu erforderlichen Versorgungsleitungen und betrieblichen Einrichtungen wie Drucksteigerungsanlagen, Druckreduzierungsanlagen von den Interessenten finanziert werden. Mit dem Anschluss an das Leitungsnetz der Wassergenossenschaft gehen diese Anlagen in das Eigentum der Genossenschaft über.
- (9) Aus Gründen der Betriebssicherheit werden Anschlüsse an die Quellwasserableitungen (Anschlüsse „vor“ dem Hochbehältern) nicht bewilligt, es sei denn, dass dadurch die Genossenschaft wesentliche Vorteile erlangt.

§ 2 Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Wer an die Genossenschaft angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- (3) Der Eigentumswechsel eines Grundstücks ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
- (4) Für einen nachträglichen Anschluss von Grundstücken oder Liegenschaften ist der Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft erforderlich. Es gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Das Aufnahmeansuchen hat zu enthalten:
 - Namen / Bezeichnung des Anschlusswerbers,
 - genaue Postanschrift, Telefonnummer, allenfalls Email-Adresse
 - Grundstücksnummer und Katastralgemeinde des anzuschließenden Grundstücks,
 - Lageplan im Maßstab 1:1000, worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist,
 - ein baubehördlicher Einreichplan samt Baubeschreibung für das anzuschließende Objekt unter Angabe der vorgesehenen Lage des Wasserzählers,
 - die Zustimmung der Grundeigentümer fremder Grundstücke, wenn deren Rechte durch die geplante Anschlussleitung berührt werden - bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen sind die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen von den zuständigen Verwaltungen und Behörden einzuholen,
 - eine Verpflichtungserklärung des (der) Anschlusswerber(s), dass er (sie) die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres) Grundstücks

unentgeltlich zulässt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend machen.

- b) Die vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss-, Ergänzungsgebühren und der Baukostenbeitrag sind gemäß der Gebührenvorschrift zu entrichten.
 - c) Die Satzungen, die Wasserleitungs- und Gebührenordnung sind schriftlich anzuerkennen.
- (5) Bei Grundstücksteilungen bleibt nur mit dem Grundstück die Mitgliedschaft in der Genossenschaft verbunden, auf dem der Anschluss (der Wasserzähler) zu liegen kommt. Bestehende Leitungsverbindungen zu den übrigen Grundstücken sind zu beseitigen. Für die übrigen Grundstücke ist die Mitgliedschaft gemäß Abs.(4) zu beantragen.

~~(6) — Weder bei der Anmeldung noch im Lauf der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.~~

1.) Ein Anspruch auf eine über die Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

~~(7)~~(6) Im Ausland lebende Mitglieder der Wassergenossenschaft haben einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

~~(8)~~(7) Miteigentümer von Liegenschaften haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 3 Eigenversorgungsanlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen unter folgenden Bedingungen zulässig:
- a) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der genossenschaftlichen Versorgungsanlage darf keine wie immer geartete Leitungsverbindung hergestellt werden (siehe auch ÖNORM B 2351, Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2).
 - b) Eigenversorgungsanlagen dürfen für eine Trinkwasserversorgung nicht herangezogen werden. Sämtliche Auslässe der Eigenversorgungsanlage sind mit der Aufschrift "KEIN TRINK-WASSER" zu kennzeichnen (ÖNORM B 2351, Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 1).

§ 4 Ausscheidungsbedingung

- (1) Das Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrechtsgesetz und in den Satzungen geregelt.
- (2) Bei freiwilligem Ausscheiden kann das ausscheidende Mitglied keine (anteilmäßige) Rückerstattung geleisteter Gebühren und Beiträge verlangen.

§ 5 Anschlussbedingungen

- (1) Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage dürfen nur für Mitglieder nach Erfüllung der Auflagen und Bedingung des §2 erfolgen.
- (2) Die Anschlussleitung, das ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers beginnt beim Anschluss an der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder, falls ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, bei dem der Grundstücksgrenze nächstliegenden Absperrventil.

- (3) Die Herstellung der Anschlussleitung erfolgt auf Kosten des Anschlusswerbers. Der Genossenschaft obliegt die Bemessung der Anschlussleitung aufgrund der Anzahl, der Art, ~~dem Zweck~~des Zwecks und der Größe der Entnahmestellen. Die Lichtweite soll jedenfalls nicht kleiner als 25 mm sein.
- (4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Grundstückseigentümers können in besonderen Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen weitere Anschlüsse von der Genossenschaft genehmigt werden.
- (5) Anschlussleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung darf nur im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft durch einen konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2352) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- (6) Lichtweite und Werkstoff, Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben (im Lageplan, Einreichplan) und unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds.
- (7) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,2 Meter, frostsicher, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zu den gekreuzten Grundstücksgrenzen zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein ~~Trassenwarn- und Ortungsband~~Trassenwarnband zu verlegen.
- (8) Der Anschluss von Hydranten an Anschlussleitungen ist im Allgemeinen zu vermeiden. Ist er unumgänglich, muss die Installation so ausgeführt werden, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss eine Nennweite von mindestens 80 mm aufweisen und mit einem geprüften Rohrtrenner oder gleichwertigen technischen Einrichtungen sowie mit einer unmittelbar dahinter angeordneten Absperrvorrichtung versehen werden.
- (9) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Gleiches gilt für die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, den Einbau eines Abzweigstückes und die Herstellung der Anschlussleitung.
- (10) Die Absperrvorrichtung darf nur von Berechtigten oder Beauftragten der Wassergenossenschaft bedient werden.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Die Kostentragung dafür ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (12) Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an der Anschlussleitung ist nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es genügt eine formlose Mitteilung an ihn oder seinen Bevollmächtigten, im Fall besonderer Dringlichkeit auch im Nachhinein.
- (13) Die Eigentümer von an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten.
- (14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor Beschädigung, insbesondere Frost zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Abnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Genossenschaft zu melden. Weiters hat er für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (15) Maßnahmen, durch die der Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der

Anschlussbewilligung verändert wird, bedürfen einer Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Genossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für solche Schäden am Eigentum des Abnehmers oder eines Dritten, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

~~(16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutz der für elektrische Anlagen ist unzulässig.~~

~~(17)~~(16) Verteilungsleitungen in der Abnehmeranlage dürfen erst nach dem Wasserzähler (in Fließrichtung gesehen) angeschlossen werden.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über die von der Wassergenossenschaft bereitgestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung und den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt das Genossenschaftsmitglied. Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und auf eigene Kosten die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die dazu erforderlichen Einrichtungen dauernd instand zu halten.
- (2) Für die Instandhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes ist die Wassergenossenschaft verantwortlich. Für diese Leistungen werden Gebühren erhoben. (Teil der Bereitstellungsgebühr).
- (3) Für die Montage der Zähler ist eine geeignete Wasserzähler-Einbaugarnitur zu verwenden. Mindestbestandteile sind zwei Absperrvorrichtungen jeweils vor und nach dem Wasserzähler sind sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung, die in Fließrichtung gesehen nach dem Wasserzähler liegt, ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist, ein ausgangsseitiger Rückflussverhinderer oder und ein Rohrtrenner einzubauen, elektrisch leitender Montagebügel.
- (4) Für die Unterbringung des Wasserzählers hat das Genossenschaftsmitglied einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Genossenschaftsmitglied gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten zugänglich sein, er muss leicht abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Auswechslung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft bis zu Beendigung der Behinderung den Wasserverbrauch schätzen. Das Wassergenossenschaftsmitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer) entstandenen Schäden, ~~für die es zivilrechtlich einzustehen hat~~
- (5) Ist über Anordnung der Wassergenossenschaft ein eigener Wasserzählerschacht erforderlich, ist dieser vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach den Angaben der Wassergenossenschaft mit einem Mindestausmaß von 80 cm im Durchmesser zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzuordnen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen.
- (6) Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen zum Zweck der Zählerablesung oder des Zählerwechsels obliegt dem Genossenschaftsmitglied, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Auf Aufforderung der Wassergenossenschaft hat das Genossenschaftsmitglied ferner dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder der Montagearbeiten für eine ordnungsgemäße Absicherung des Schachtbereichs gesorgt ist und keine Beeinträchtigung von umgebenden Verkehrsflächen erfolgt.
- (7) Zweifelt ein Genossenschaftsmitglied die Messgenauigkeit der Wasserzähler an, wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung unterzogen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so trägt es alle durch die Nacheichung bedingten Kosten ~~der Grundstückseigentümer. Überschreitet das Genossenschaftsmitglied. Überschreitet~~ die Messabweichung die zulässige Toleranzgrenze, so ist die Wassergenossenschaft kostenpflichtig und es ist der gemessene Wasserverbrauch entsprechend zu berichtigen. Als Anhaltspunkte für die Berichtigung sind das Maß

der Messabweichung, der Vergleichswert des Vorjahres sowie Erfahrungswerte heranzuziehen.

- (8) Wird Wasser durch Umgehung des Wasserzählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß anerkannten Bemessungsrichtlinien ermittelt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
- (9) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) ~~Der Grundstückseigentümer~~Das Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtigkeiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Schäden ~~zeitgerecht~~ feststellen zu können.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Wasserverbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem ~~Grund-ei-~~gentümerGenossenschaftsmitglied überlassen. Das Ergebnis solcher Messungen bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.
- (12) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für zum Beispiel jede Wohnung oder für Geschäfte durch die Wassergenossenschaft getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Genossenschaft einer Ausnahme zu Punkt 11 zustimmen. Pro Zähler sind dann Bereitstellungsgebühr und Mindestverrechnungsmenge gemäß der Gebührenordnung zu verrechnen.

§ 7 Wasserbezug

- (1) Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserdargebot zu richten, dabei ist die wechselnde Niederschlagstätigkeit mit zu berücksichtigen.
- (2) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für den Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerblicher oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (3) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom ~~Grundstückseigentümer~~ Genossenschaftsmitglied der erhöhte Bedarf anzumelden. Er ist weiters verpflichtet, die nach der Gebührenordnung vorgeschriebene Ergänzungsgebühr zu entrichten und die Kosten für allenfalls mit der Erhöhung der Verbrauchsmenge verbundene Änderungen an der Anschlussleitung oder anderen Einrichtungen der Genossenschaft zu tragen.
- (4) Mitglieder haben die auf Grundlage der Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 8 Vorübergehende Wasserentnahme

- (1) Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller ...) sind rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird nach der Gebührenordnung verrechnet. Die Wassergenossenschaft kann befristete Entnahmen von der Leistung einer Akontozahlung abhängig machen.
- (2) Jede Entnahme aus Hydranten mit Ausnahme für Feuerlöschzwecke bedarf der Genehmigung der Wassergenossenschaft.

§ 9 Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge der Brandbekämpfung notwendig wird (während der Brandbekämpfung ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken).
- (2) Darüber hinaus kann die Wassergenossenschaft die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten werden oder Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben wurden,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - c) Grundstückseigentümer Genossenschaftsmitglieder ihren ZahlungenZahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen,
 - d) Eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung Genossenschaftsmitglieder den Organen der Genossenschaft den Zutritt zur Verbrauchs- oder Zähleranlage verweigern oder unmöglich machen,
 - e) dem Erfordernis einer strikten Trennung der Trinkwasserleitung von Eigenversorgungsanlagen, Regen-, Nutzwasserleitungen oder Heiz- und Kühlwasserleitungen nicht möglich-entsprochen wird.
- (3) Ist die Trinkwasserversorgung lebensnotwendig, kann eine Einschränkung auf das unbedingt notwendige Maß beträgt, das sind 2 Liter pro Person und Tag, erfolgen. Dieses Mindestmaß kann auch durch im Handel erhältliche Tafel- und Mineralwässer abgedeckt werden.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1, Lit. a) bis c) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
- (5) Die Wassergenossenschaft haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserversorgung entstehen.
- (6) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- (7) Wenn bei Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken und Teichen,
 - b) das Bewässern von Gärten mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind, insbesondere die Beregnung von Rasenflächen,
 - c) das Laufen lassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Kühlzwecken,
 - d) das Waschen von Autos und Großgeräten,
 - e) die Herstellung von Eisbahnen,
 - f) jeden unnötigen Wasserverbrauch.

§ 10 Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

- (1) Die Abnehmeranlage des Grundeigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach

der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstücks dienen.

- (2) Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ~~ist~~sind das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die Genossenschaft übernimmt durch den Anschluss der Versorgungsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung keine wie immer geartete Haftung für Mängel oder Schäden.
- (3) Die Verbrauchsanlage darf erst nach Abstimmung mit der Wassergenossenschaft in Betrieb genommen werden. Sie muss nach dem Wasserzähler entleerbar und frostsicher verlegt sein.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen gleich welcher Art ist unabhängig von einer allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligung der Wassergenossenschaft anzuzeigen. Derartige Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Genossenschaft sicher verhindert wird. Als Rohrtrenner und Rückflussverhinderer dürfen nur ÖVGW-geprüfte Geräte verwendet werden.
- (5) Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungs-, Waschanlagen, u.ä.) dürfen mit Rücksicht auf deren Auswirkungen auf die Druckverhältnisse in den Versorgungsleitungen nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft angeschlossen und betrieben werden. Sie müssen die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf, usw.) besitzen.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut oder angeschlossen werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die für den ungestörten Betrieb erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (7) Für das Füllen von Schwimmbecken oder Teichen ist die Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug untersagen, auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann (siehe auch Bestimmungen über Schwimmbäder und Teiche in der Gebührenordnung).
- (8) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung mit einer Absperrvorrichtung, einem Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und mit einem Sicherheitsventil (alle jeweils ÖVGW-geprüft) auszustatten und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet werden kann.
- (9) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass durch sie keine Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungsleitungen auftreten können. Der Abnehmer haftet für alle durch den Betrieb oder die Errichtung seiner Anlage anderen Abnehmern oder der Genossenschaft zugefügten Schäden.
- (10) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen keine wie immer geartete Leitungsverbindung zu ~~anderen Wasserversorgungsanlagen aufweisen~~Eigenversorgungsanlagen, Regen-, Nutzwasserleitungen oder Heiz- und Kühlwasserleitungen aufweisen, auch nicht, wenn Absperrvorrichtungen zwischen den Versorgungsanlagen eingebaut werden (vgl. ÖNORM B 2531, Teil 1).

~~(11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzvorrichtung für elektrische Anlagen ist unzulässig (vgl. ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1).~~

~~(12)~~(11) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden und im

Einvernehmen mit Wassergenossenschaft und Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichenden Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Wassergenossenschaft Entnahmestellen, Dauer und voraussichtliche Bezugsmenge zeitgerecht bekannt zu geben. Bei Brandfällen hat eine entsprechende Meldung im Nachhinein zu erfolgen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke ist von der dafür verantwortlichen Stelle das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen und einvernehmlich die zu benützenden Hydranten und die Regelung der Ermittlung und Verrechnung der entnommenen Wassermenge festzulegen. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen über Hydranten ist nicht zulässig. Derartige Wasserentnahmen sowie Entnahmen für öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen haben ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu folgenden Bedingungen:
 - a) Die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme werden von der Wassergenossenschaft festgelegt.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau, die Inbetriebsetzung und der Abbau der Entnahmeeinrichtung erfolgen durch Beauftragte der Wassergenossenschaft auf Kosten des Wasserbeziehers. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber vor Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung und am Hydranten sowie am Eigentum Dritter haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden.
 - f) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle aus der Wasserabgabe entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Wasserentnahme aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Ihre Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Die Aufstellung derartiger Hydranten ist an die besondere Bewilligung der Genossenschaft und die Herstellung des Einvernehmens mit der Feuerwehr gebunden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadensersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geforderten Grenzwerte hinausgehen, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder die Minderung der Wasserversorgung entstehen. Die Wassergenossenschaft haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die Wassergenossenschaft,

insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von Versorgungsleitungen zu verantworten sind, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

~~§ 13~~ — Zahlungsverzug

- ~~(1) Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.~~
- ~~(2) Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen steht es der Wassergenossenschaft frei, weitere Wasserlieferungen einzuschränken oder zu versagen.~~

~~§ 14~~ — Schlichtung von Streitigkeiten

- ~~(1) Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, ist nach den Satzungen vorzunehmen.~~
- ~~(2) Sonstige Rechtsstreitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.~~

~~§ 15~~ § 13 — Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. ~~4.2015~~ 3.2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Wasserleitungsordnung sowie alle dazu ergangenen Beschlüsse treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.